

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/13 S

L 18 R 202/13 B RG (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 R 2591/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 2013 - L 18 R 202/13 B RG - (idF des Berichtigungsbeschlusses vom 8. Juli 2013) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 4.2.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt. Dagegen hat der Kläger beim LSG Anhörungsrüge erhoben, die dieses mit Beschluss vom 8.5.2013 (idF des Berichtigungsbeschlusses vom 8.7.2013) als unzulässig verwarf. Nunmehr erhebt der Kläger mit Schreiben vom 31.7.2013 Beschwerde zum BSG (Eingang hier am 8.8.2013).
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des LSG über seine Anhörungsrüge ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Berufungsurteil oder -beschluss) und in § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor. Überdies ordnet § 178a Abs 4 S 3 SGG ausdrücklich an, dass die Entscheidung über eine Anhörungsrüge unanfechtbar ist.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

